

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

DES

**Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach**

**Ü B E R S I C H T**

- § 1 **Verbandsversammlung**
- § 2 **Zuständigkeit**
- § 3 **Verbandsräte**
- § 4 **Verbandsvorsitzender**
- § 5 **Unaufschiebbare Angelegenheiten**
- § 6 **Personalangelegenheiten**
- § 7 **Kassen- und Rechnungswesen**
- § 8 **Übertragung von Befugnissen**
- § 9 **Geschäftsstelle**
- § 10 **Geschäftsgang**
- § 11 **Sitzungsverlauf**
- § 12 **Beratung der Sitzungsgegenstände**
- § 13 **Abstimmung**
- § 14 **Sitzungsniederschrift**
- § 15 **Verteilen der Geschäftsordnung**
- § 16 **Inkrafttreten**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach gibt sich aufgrund Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 45 Abs. 1 GO, durch Beschluß der Verbandsversammlung vom **18.11.2020** die nachfolgende Geschäftsordnung (GeschO):

## **§ 1**

### **Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verbandsversammlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
  2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschafts- und Beitragsangelegenheiten einzelner.

## **§ 2**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 35 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung.

## **§ 3**

### **Verbandsräte**

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an den Verbandsversammlungen nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten übertragen werden.
- (2) Den Verbandsräten ist auf Anfrage uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren, mit der Ausnahme von Personalakten.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muß er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung

und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

## § 4 Verbandsvorsitzender

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. <sup>2</sup>Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. <sup>3</sup>Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erhebliche Verpflichtung erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werks-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf, sowie Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von **25.000,00 €**, sowie überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **10.000,00 €** und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von **5.000,00 €**, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, zu tätigen.
4. Erlaß und Niederschlagungen von Gebühren und Beiträgen bis zu einem Betrag von **500,00 €**,
5. Stundungen von Gebühren und Beiträgen bis zu einem Betrag von **3.000,00 €**, längstens aber auf die Dauer eines Jahres.

(3) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte für Wasserlieferungen und sonstige Leistungen des Verbandes.

## § 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäften.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtung erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, z.B. den Erlaß allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen.

## **§ 7 Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. <sup>2</sup>Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. <sup>3</sup>Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 8 Übertragung von Befugnissen**

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter.

- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

## **§ 10 Geschäftsgang**

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein und stellt sie den Verbandsräten zur Verfügung.

(5) <sup>1</sup>Die Behandlung von Angelegenheiten der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist zu begründen und muss 20 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(6) <sup>1</sup>Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag beraten und abgestimmt werden soll. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## **§ 11 Sitzungsverlauf**

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Bekanntgabe der Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);

6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlußfassung hierüber;
7. Beratung und Beschlußfassung über die Tagesordnungspunkte;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Einganges;
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) <sup>1</sup>Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. <sup>2</sup>Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuß vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung nach seinem Ermessen. <sup>3</sup>Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Redebeiträge sind an den Vorsitzenden und die Verbandsräte zu richten und sollen nicht vom Thema abweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Schluß der Beratung sofort abzustimmen.

(5) Der Verbandsvorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzungen der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei jeder Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) <sup>1</sup>Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## **§ 13**

### **Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung läßt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. weitergehende Anträge

3. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 2 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. <sup>3</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## § 14

### Sitzungsniederschrift

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. <sup>2</sup>Er bestimmt den Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. <sup>2</sup>Sie hat der Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Reihenfolge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, dem Geschäftsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist ein kompletter Abdruck der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

(5) Jedem Verbandsrat ist ein Abdruck des öffentlichen Teils der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln.

(6) Die Niederschrift der vorangegangenen Verbandsversammlung, ist im Umlaufverfahren mittels Unterschrift, bei der darauffolgenden Verbandsversammlung zu genehmigen.

## § 15

### Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft.

Hemhofen, den 18.11.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach



  
Ludwig Wahl  
I. Vorsitzender